

Deutsch-ungarische VEREINBARUNG ÜBER DIE BEHANDLUNG VON ABWANDERERN UND IHRES EIGENTUMS (29. MAI 1940) mit Zusatzprotokoll

Die Deutsche Regierung und die Königlich Ungarische Regierung haben durch ihre unterzeichneten bevollmächtigten Vertreter über die Behandlung von Abwanderern und ihres Eigentums folgendes vereinbart:

Artikel I

Ziffer 1. Deutsche und tschechische Volkszugehörige, die bis zum Tage des Übergangs der Gebietshoheit über ehemals tschecho-slowakische Gebiete an Ungarn im Besitze der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft und in den an das Königreich Ungarn angegliederten Gebieten ansässig waren, nach diesem Zeitpunkt die ungarische Staatsbürgerschaft nicht erworben haben und in das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren abgewandert sind oder abzuwandern beabsichtigen, genießen, falls sie dies bei der zuständigen Behörde binnen drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beantragen, die Vergünstigungen dieser Vereinbarung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im angeführten Gebiete noch wohnen oder es schon verlassen haben.

Ziffer 2. Die in Ziffer 1 angeführten Personen (weiterhin Abwanderer genannt) dürfen die nachstehend bezeichneten Gegenstände ausführen, soweit sie Eigentum des Abwanderers oder seiner Familienangehörigen bilden:

- a) Bargeld, Wertpapiere und Einlagebücher. Hier wird nach den Vereinbarungen vorgegangen werden, die zwischen der Reichsregierung oder, soweit die Ausfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren erfolgt, der Nationalbank für Böhmen und Mähren und der Ungarischen Nationalbank abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden;
- b) Schmuckgegenstände, angemessen dem Stande des Abwanderers und der Zahl seiner Familienangehörigen. Schmuckgegenstände, die danach nicht ausgeführt werden dürfen, kann der Eigentümer nach den im Ausfuhrland geltenden Bestimmungen veräußern. Für den Erlös gilt die Bestimmung unter a);
- c) Wohnungseinrichtungen und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.) sowie Sammlungen und Kunstwerke.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Sammlungen und Kunstwerke, die für das Ausfuhrland von besonderer historischer oder kultureller Bedeutung sind. Für Sammlungen und Kunstwerke, die danach nicht ausgeführt werden dürfen, gilt die Bestimmung unter b), Satz 2 und 3.

Sammlungen und Kunstwerke, die nach dem 31. Oktober 1918 in eines der dem Königreich Ungarn eingegliederten ehemals tschecho-slowakischen Gebiete eingeführt wurden, können ohne weiteres ausgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Sammlungen und Kunstwerke, die aus dem vor dem 31. Oktober 1918 bestandenen Gebiet des Ausfuhrlandes stammen;

- d) die zur persönlichen Ausübung des Berufes bestimmten Gegenstände einschließlich der Werkzeuge und Maschineneinrichtungen, bei landwirtschaftlichen Betrieben alles

lebende und tote Inventar, selbst wenn es sich um mit den Grundstücken festverbundene Gegenstände handelt, sofern diese, ohne eine wesentliche Beschädigung zu erleiden, von den Grundstücken getrennt werden können;

e) Vorräte an Waren, Früchten u. dgl.

Die Bestimmungen unter a) bis e) beziehen sich nicht auf Gegenstände, an denen die Beteiligten das Eigentum erst nach dem 1. September 1938 erworben haben, es sei denn, daß dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschehen ist.

Ziffer 3. Die Ausfuhr der Gegenstände, die nach Ziffer 2 ausgeführt werden dürfen, unterliegt weder einem Zoll noch anderen Abgaben oder Gebühren und ist frei von Ausfuhrverboten und -beschränkungen. Eingaben an Behörden zur Durchführung dieser Vereinbarung, Anlagen, sowie auch amtliche Erledigungen sind stempel- und abgabefrei (gebührenfrei) und unterliegen nicht dem Legalisationszwang.

Ziffer 4. Bis zum Zeitpunkt der Übersiedlung sichert die Königlich Ungarische Regierung die persönliche Sicherheit der Abwanderer, ihrer Bevollmächtigten und Hilfspersonen, sowie die Sicherheit ihres Vermögens zu.

Artikel II

Ziffer 1. Die Übersiedlung führt grundsätzlich der Abwanderer selbst durch. Er kann aber auf eigene Gefahr eine andere Person, z. B. einen Spediteur, dazu bevollmächtigen. Die zu diesem Zwecke ausgestellte Vollmacht ist kosten- und stempelfrei (gebührenfrei) und unterliegt nicht den Formvorschriften, die etwa für Vollmachten bestehen. Jedoch kann in Zweifelsfällen die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers verlangt werden.

Ziffer 2. Der Abwanderer (der Bevollmächtigte) ist berechtigt, nach Bedarf höchstens 2 Hilfspersonen mitzunehmen.

Artikel III

Ziffer 1. Der Antrag auf Bewilligung der Übersiedlung ist in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Behörde, der Zentralbehörde für Fremdenkontrolle in Budapest, einzureichen. Der Antrag ist in deutscher oder ungarischer Sprache zu verfassen oder mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen zu versehen.

Ziffer 2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Namen und Vornamen des Antragstellers, seiner Eltern und Familienangehörigen.
- b) Geburtsdatum des Antragstellers,
- c) Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und Glaubensbekenntnis des Antragstellers,
- d) Beruf des Antragstellers,
- e) jetzigen Wohnort des Antragstellers,
- f) Bestimmungsort (Eisenbahnstation), wohin die Abbeförderung erfolgen soll,

g) Angabe des Ortes, an dem sich das Eigentum und die nächste Eisenbahnverladestation befindet,

h) eine kurze Beschreibung der zur Übersiedlung bestimmten Gegenstände (bei Wohnungseinrichtungen und bei den zur Ausübung des Berufes bestimmten Gegenständen genügt die Angabe des Zweckes, dem sie dienen, bei Gegenständen des persönlichen Gebrauchs die Anführung der Anzahl der Familienmitglieder, die sie benützen). Kunstgegenstände, Sammlungen, Schmucksachen, Wertpapiere und Einlagebücher müssen im Verzeichnis einzeln angeführt und beschrieben werden,

i) Bevollmächtigte und Hilfspersonen (Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Glaubensbekenntnis, Beruf und Wohnort),

j) Angaben, die das Gesuch nach Artikel I und II rechtfertigen.

In Zweifelsfällen ist die Behörde berechtigt, über die Angaben des Antrags die notwendigen Unterlagen zu verlangen.

Ziffer 3. Ein Muster des Antrags liegt als Anlage A bei.

Artikel IV

Ziffer 1. Die zuständige Behörde behält eine Ausfertigung des Antrags (Anlage A), sendet die zweite dem Antragsteller mit einem Vermerk über die hinsichtlich der Einreise und des Abtransportes getroffene Entscheidung zurück und sendet, wenn sie dem Antrag stattgegeben hat, die dritte Ausfertigung der zuständigen Zollbehörde.

Von der Einreiseerlaubnis können diejenigen Personen ausgeschlossen werden, deren Einreise aus staatspolizeilichen Gründen unzulässig erscheint. Im Falle der Ablehnung der Einreise gewährt die Behörde eine angemessene Frist zur Benennung eines Bevollmächtigten.

Ziffer 2. Die dem Antragsteller zugegangene Ausfertigung berechtigt ihn und die im Artikel II Ziffer 2 genannten Hilfspersonen, zum Zwecke der Einreise in das Königreich Ungarn einen gebührenfreien Sichtvermerk im Reisepaß zu beantragen. Der Sichtvermerk ist für die Dauer von 15 Tagen, vom Tage des Grenzübertrittes gerechnet, auszustellen. Ist in dieser Zeit die Abbeförderung nicht durchführbar, so kann auf Ansuchen der Partei die Frist entsprechend verlängert werden. Die Partei hat in diesem Falle das Recht, die Erledigung ihres Gesuches im Lande abzuwarten. Die aus dem Protektorat Böhmen und Mähren reisenden Personen müssen sich außerdem mit einem von der örtlich zuständigen Geheimen Staatspolizeistelle ausgestellten Durchlaßschein ausweisen.

Hinsichtlich der Beförderung der Abwanderer und ihrer Familienangehörigen, ihrer Bevollmächtigten und Hilfspersonen, wie auch hinsichtlich der Beförderung ihrer Vermögenswerte, der dazu nötigen Umhüllungen und leeren Möbelwagen gelten die allgemeinen Eisenbahntarifvorschriften. Über etwaige Tarifvergünstigungen werden sich die beteiligten Eisenbahnverwaltungen in Verbindung setzen.

Ziffer 3. Auf Grund der in Ziffer 2 angeführten Ausweispapiere kann ohne weitere Förmlichkeiten der Betrag von 10,- Reichsmark, 100,- Kronen oder 20,- Pengö in Hartgeld ausgeführt werden.

Ziffer 4. Die dem Abwanderer zugegangene Ausfertigung ist zugleich eine Bescheinigung über die zollfreie Ausfuhr des gesamten Übersiedlungsguts. Die Ausfertigung ist dem Abwanderer bei der Ausfuhr zu belassen.

Eine besondere Bewilligung oder Bescheinigung der für die Devisenbewirtschaftung zuständigen Stelle ist nicht erforderlich.

Ziffer 5. Für die Reise zum Zwecke der Abbeförderung wird dem Abwanderer, dem Bevollmächtigten und den Hilfspersonen, sowie den Familienangehörigen des Abwanderers freies Geleit und polizeilicher Schutz zugesichert.

Artikel V

Ziffer 1. Die Königlich Ungarische Regierung wird dahin wirken, daß langfristige Mietverträge möglichst kurzfristig gelöst werden können. Jedoch kann der Mietzins nur für einen Zeitraum gefordert werden, der der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist entspricht. Bei einer Weitervermietung der Räume kann der Mietzins nur bis zum Tage der Weitervermietung beansprucht werden.

Zum Nachweis der Zahlung der fälligen Miete genügt die Bestätigung eines Postamtes über eine an die Adresse des Vermieters geleistete, dem fälligen Mietzins entsprechende, durch Postanweisung oder auf Postscheckkonto erfolgte Einzahlung. Dem Vermieter steht es frei zu beweisen, daß die Zahlung nicht zur Begleichung des fälligen Mietzinses erfolgt ist.

Hinsichtlich der Dienstwohnung soll die Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß der Abwanderer eine Dienstwohnung innehatte, als Bestätigung der Zahlung genügen. Die zuständige Behörde wird keinen Nachweis für die Zahlung von Mieten von dem Zeitpunkte an verlangen, von dem ab die Wohnung gegen den Willen des Mieters bereits geräumt war. Insoweit es sich nicht um Fälle von freiwilliger Räumung und Unterbringung von Einrichtungsgegenständen handelt, kann der Nachweis der Zahlung von Miete und Lagergeld nicht für ein und dieselbe Zeit gefordert werden. In der Regel wird in einem solchen Falle nur das Lagergeld zu zahlen sein.

Ziffer 2. Öffentliche Schulden bilden kein Hindernis für die Erteilung der polizeilichen Ausreiseerlaubnis und für die Genehmigung der Ausfuhr des Umzugsguts. Soweit jedoch pfandrechtlich sichergestellte öffentliche Schulden das Umzugsgut belasten, kann die Ausfuhr nur nach Regelung dieser Schulden stattfinden, es sei denn, daß der Gesamtbetrag der öffentlichen Schulden 50,- Pengö nicht übersteigt.

Die Ausfuhr der den persönlichen Verhältnissen der Abwanderer und der Anzahl ihrer Familienangehörigen entsprechenden Wohnungseinrichtungsgegenstände und der zum persönlichen Gebrauch dienenden Bekleidungsgegenstände wird auch durch bestehende Pfandrechte in keinem Falle verhindert.

Ziffer 3. Güter, die mit einem auf Gesetz, Vertrag oder einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme beruhenden Pfandrechte belastet sind, können während des Bestehens dieses Pfandrechts nicht ausgeführt werden.

Ziffer 4. Zur Erleichterung des Verkehrs der Parteien mit den Behörden wird eine Kommission aus Vertretern beider Regierungen und, nötigenfalls, unter Zuziehung von

Sachverständigen bestellt. Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Kommission sind besonderen Abmachungen vorbehalten.

Ziffer 5. Die zur Übersiedlung nötigen Umschließungen und das erforderliche Verpackungsmaterial dürfen frei von Zöllen und anderen Abgaben oder Gebühren sowie frei von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen ausgeführt werden. Umschließungen und Verpackungsmaterial dürfen zum Zwecke der Ausfuhr des Übersiedlungsguts im Vormerkverfahren frei von Zöllen und anderen Abgaben oder Gebühren sowie frei von Einfuhrverboten oder -beschränkungen eingeführt werden.

Artikel VI

Der Abtransport des Umzugsguts soll binnen 6 Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung durchgeführt werden.

Artikel VII

Was die Frage der Entschädigung der Abwanderer anbelangt, wird auf die Bestimmungen der zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung bezüglich der Staatsschulden und des Staatseigentums der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik getroffenen besonderen Vereinbarungen hingewiesen.

Artikel VIII

Ziffer 1. Die ungarischen Behörden werden gegen entsprechende Vergütung dem Abwanderer die Beförderung seines beweglichen Gutes zu der Aufgabestation durch Bereitstellung der nötigen Transportmittel in der für die Übersiedlung bestimmten Frist ermöglichen.

Ziffer 2. Die Königlich Ungarische Regierung wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Transport des Umzugsguts durch rechtzeitige und bevorzugte Bereitstellung der erforderlichen Anzahl und Gattung von Eisenbahnwagen tunlichst zu beschleunigen.

Ziffer 3. Zur reibungslosen Durchführung dieser Vereinbarung werden die vertragschließenden Teile die mit seiner Durchführung befaßten Behörden anweisen, den Abwanderern bei der Erledigung ihrer Geschäfte größtmögliches Entgegenkommen zu zeigen.

Artikel IX

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Sie tritt mit dem achten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und ungarischer Sprache in Prag am 29. Mai 1940.

Für die Deutsche Regierung
E. von Schack

Für die Königlich Ungarische Regierung
Dr. Sebestyén Pál

Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 29. Mai 1940 über die Behandlung von Abwanderern und ihres Eigentums

Zu Artikel I Ziffer 2 b).

Als Familienangehörige gelten die im Haushalt des Abwanderers lebende Ehefrau, minderjährige Kinder sowie etwaige andere zur Hausgemeinschaft gehörende Personen, für deren Unterhalt der Abwanderer sorgt.

Zu Artikel I Ziffer 2 b).

Die Entscheidung, ob die Schmuckgegenstände dem Stand des Abwanderers und der Zahl seiner Familienangehörigen angemessen sind, trifft die in Artikel V Ziffer 4 vorgesehene Kommission.

Zu Artikel I Ziffer 2 c) Abs. 2.

Die Entscheidung, ob es sich um Sammlungen und Kunstwerke handelt, die für das Ausfuhrland von besonderer historischer oder kultureller Bedeutung sind, trifft die in Artikel V Ziffer 4 vorgesehene Kommission.

Zu Artikel I Ziffer 2 Punkte d) und e).

Falls die Ausfuhr, wegen Beschaffenheit oder Menge der auszuführenden Gegenstände, wichtige volkswirtschaftliche Interessen des Ausfuhrlandes gefährdet oder geeignet ist, das Gleichgewicht des Warenaustausches zwischen den vertragschließenden Staaten störend zu beeinflussen, werden die zuständigen Zentralbehörden zur Regelung des Falles besondere Abmachungen treffen.

Zu Artikel I Ziffer 3.

Unter "amtliche Erledigungen" fallen auch amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse, die bei der Einfuhr von Umzugsgut (Tieren und Fleisch) der Abwanderer von den Behörden des Bestimmungslandes verlangt werden können.

Zu Artikel IV Ziffer 2 Abs. 1.

Der Abwanderer (Bevollmächtigte, Hilfspersonen) ist verpflichtet, binnen 24 Stunden nach der Ankunft in Ungarn sich bei der zuständigen Behörde (in Städten der Polizeibehörde) persönlich zu melden. Diese persönliche Meldung ersetzt die schriftliche An- und Abmeldung.

Zu Artikel IV Ziffer 2 Abs. 2.

Es besteht Einverständnis darüber, daß bei den Verhandlungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen die bisherige Handhabung der Tarifvergünstigungen als Richtlinie dienen wird.

Zu Artikel V Ziffer 4.

1. Die in Artikel V Ziffer 4 vorgesehene Kommission hat ihren Sitz in Budapest und untersteht den Weisungen der Deutschen Gesandtschaft einerseits und der Königlich Ungarischen Regierung andererseits.

2. Für die Kommission ernennen die beteiligten Regierungen je drei Vertreter. Die Mitglieder der Kommission und die ihr zugeteilten Hilfspersonen erhalten von der Königlich Ungarischen Regierung einen Ausweis, der sie instandsetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen. Ansuchen dieser Personen um Gewährung freier Fahrt auf den

in Betracht kommenden Eisenbahnlinien wird die ungarische Eisenbahnverwaltung von Fall zu Fall wohlwollend behandeln.

3. Die Kommission hat die Aufgabe, die Abwanderer, einschließlich der Siedler und Restgutsbesitzer, bei der Geltendmachung der ihnen nach der Vereinbarung zustehenden Rechte zu unterstützen.

4. Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die durch den Wiener Schiedsspruch rückgegliederten Gebiete und das Karpathenland. Hinsichtlich des letzteren Gebietes tritt die Kommission an Stelle der vereinbarungsgemäß zu liquidierenden Evakuationskanzlei in Huszt.

5. Die Kommission ist im einzelnen berechtigt, die Anträge der Abwanderer, insbesondere hinsichtlich der in der Anlage zum Abkommen (Anlage A) aufgeführten Gegenstände auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Zwecks Feststellung fehlender Gegenstände und des Umfangs etwaiger dem Abwanderer entstandener Schäden hat sie sich unmittelbar an die zuständigen örtlichen Behörden zu wenden. Die Mitwirkung dieser Behörden wird kostenlos und in entgegenkommender Weise gewährt.

6. Die Deutsche Gesandtschaft errichtet bei einer ungarischen Bank ein Konto, auf das die Beträge einzuzahlen sind, die aus dem Verkauf von beweglichem Eigentum der Abwanderer Erlöst werden oder die den Abwanderern gehören. Auf das Konto sind auch die von der Nationalbank für Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit der Ungarischen Nationalbank für die Durchführung der Aufgaben der Kommission überwiesenen oder noch zu überweisenden Beträge zu überführen. Über das Guthaben auf diesem Konto können die von der Reichsregierung ernannten Mitglieder der Kommission zur Durchführung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit den von der Königlich Ungarischen Regierung ernannten Mitgliedern in Ungarn frei verfügen. Die kontoführende Bank beantragt bei der Ungarischen Nationalbank die zur Eröffnung des Kontos erforderliche Genehmigung.

Ein auf dem Konto etwa verbleibender Restbetrag wird nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der beiderseitigen Notenbanken im Verrechnungswege nach dem Protektorat Böhmen und Mähren überwiesen.

Zu Artikel VI.

Beide vertragschließenden Teile behalten sich vor, die Ein- und Ausreise der Abwanderer sowie die Beförderung ihres Umzugsguts so zu regeln, daß eine gruppen- und stufenweise Abbeförderung erfolgen kann.

Dieses Zusatzprotokoll bildet einen Bestandteil der heute unterzeichneten Vereinbarung.

E. von Schack

Dr. Sebestyén Pál

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.172-183.]